



---

---

Hinter dem Sachregister befindet sich ein ausführliches  
Verzeichnis der

Guttentagschen Sammlung  
**Deutscher Reichs-  
und Preussischer Gesetze**

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —,  
die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zu-  
verlässigem Abdruck und mit mustergültiger  
Erläuterung wiedergibt.

---

---

Guttentagsche Sammlung  
Nr. 32. Deutscher Reichsgesetze Nr. 32  
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

---

Das Reichsgesetz, betreffend die  
**Gesellschaften  
mit beschränkter Haftung**

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister  
von

**Rudolf Parisius und Dr. Hans Crüger.**

Sechzehnte Auflage

bearbeitet von

**Dr. Hans Crüger.**



Berlin und Leipzig 1923.

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>I. Einleitung.</b>	
A. Zur Geschichte des Gesetzes . . . . .	9
B. Die Stellung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Gesellschaftsrecht. Vergleichung mit der offenen Handelsgesellschaft, mit der Aktiengesellschaft und mit der eingetragenen Genossenschaft .	19
<b>II. Das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.</b>	
Erster Abschnitt. Errichtung der Gesellschaft. §§ 1 bis 12 . . . . .	30
Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter. §§ 13 bis 34 . . . . .	57
Dritter Abschnitt. Vertretung und Geschäftsführung. §§ 35 bis 52 . . . . .	92
Vierter Abschnitt. Abänderungen des Gesellschaftsvertrages. §§ 53 bis 59 . . . . .	125
Fünfter Abschnitt. Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft. §§ 60 bis 77 . . . . .	136
Sechster Abschnitt. Schlussbestimmungen. §§ 78 bis 84 . . . . .	156
<b>III. Sachregister . . . . .</b>	<b>166</b>

## Abfürzungen.

Zahlen ohne weiteren Zusatz bezeichnen die Paragraphen dieses Gesetzes.

- AG.<sup>4</sup> = Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 18. VII. 84.
- AG. = Aktiengesellschaft.
- Begr. I<sup>1</sup> = Begründung des Entwurfs I.
- Begr. II<sup>1</sup> = Begründung des Entwurfs II.
- BfG. = Blätter für Genossenschaftswesen.
- BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. VIII. 96.
- Erüger-Excellius = Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Systematische Darstellung und Kommentar nebst Entwürfen von Gesellschaftsverträgen und praktischer Anleitung für die Registerführung (sechste umgearbeitete Auflage, Berlin 1922, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger).
- DZB. = Deutsche Juristenzeitung, herausgegeben von Laband-Hamm-Heinich.
- Entw. I<sup>2 3</sup> = Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nebst Begründung und Anlage. Amtliche Ausgabe. Berlin 1891.
- Entw. II<sup>2 3</sup> = Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vorgelegt dem Reichstag am 11. II. 92 (Drucksachen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92 Nr. 660).
- FGG. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. V. 98.
- G. = Eingetragene Genossenschaft.

- GG.<sup>2</sup> = Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-  
 genossenschaften vom 1. V. 89, neue Fassung vom 20. V. 98  
 und vom 12. V. 23.
- GmbH. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- GmbH.-Ztschr. = GmbH.-Zeitschrift, herausgegeben vom Ver-  
 bande der GmbH.
- GZ. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgegeben  
 von Goldschmidt (zurzeit von Kahfser u. Lehmann).
- Handelsgesellschaft = Die Handelsgesellschaft, Juristische Monats-  
 schrift.
- HGB.<sup>2</sup> = Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. V. 97.
- HR. = Handelsregister.
- Holtzheims M.Schr. = Monatschrift für Handelsrecht und  
 Bankwesen, herausgegeben von Heilbrunn.
- JW. = Juristische Wochenschrift.
- RGF. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
- Komm.<sup>2,3</sup> = Fassung des Gesetzes nach den Beschlüssen der  
 XXV. Kommission des Reichstages (Drucksachen des Reichs-  
 tages, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92 Nr. 744).
- KommBer.<sup>1</sup> = Bericht derselben Kommission (dieselbe Druck-  
 sache).
- Leipz. Ztschr. = Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs-  
 und Versicherungsrecht, herausgegeben von Düringer-  
 Jaeger-Koenige.
- Oh. = Offene Handelsgesellschaft.
- OLGMSpr. = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf  
 dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan  
 und Falkmann.
- RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
- RGBl.<sup>1</sup> = Reichsgesetzblatt.
- RZA. = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen  
 Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt  
 im Reichsjustizamt.
- RRO.<sup>2</sup> = Konkursordnung vom 10. II. 77 neue Fassung vom  
 20. V. 98.

- ROHG.** = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
- Rtg.**<sup>1</sup> = Fassung des Gesetzes nach den Beschlüssen des Reichstages (Drucksachen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92 Nr. 783).
- Staub** = Staubs Kommentar zum Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 4. Auflage, bearbeitet von Dr. M. Hachenburg. (Berlin 1913, F. Guttentag.)
- StGB.**<sup>2</sup> = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. V. 71, neue Fassung vom 26. II. 76.
- ZWZG.** = Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, sowie Zwangsversteigerungen.
- ZfAG.** = Zeitschrift für Aktiengesellschaften, Leipzig.
- ZPO.** = Reichszivilprozeßordnung vom 30. I. 77, neue Fassung vom 17. V. 98.

---

<sup>1</sup> Die lateinischen Zahlen bezeichnen den Band, die arabischen die Seite.

<sup>2</sup> Die beigefügte Zahl bezeichnet den Paragraphen.

<sup>3</sup> Ist die Abkürzung in lateinischen Lettern gedruckt, so bedeutet dies, daß die Fassung des Gesetzes sich hier zuerst findet.

<sup>4</sup> Die beigefügte Zahl bezeichnet den Artikel.

---



## Einleitung.

### A. Zur Geschichte des Gesetzes\*).

Seit Jahren war vielfach die Frage erörtert worden, ob die im geltenden Recht (1892) bestehenden Gesellschaftsformen für den Betrieb von Unternehmungen mit dem vereinigten Kapital einer Mehrheit von Teilnehmern dem Bedürfnisse des Verkehrs genügten. In der Literatur wurde unter Verneinung dieser Frage wohl zuerst (März 1876) in der Einleitung des Buches „Die Genossenschaftsgeetze im Deutschen Reiche“ von Parisius der Vorschlag gemacht, durch die Reichsgesetzgebung als gleichberechtigt mit den bisherigen Gesellschaften des Handelsrechts unter Ausschluß der persönlichen Haftpflicht eine Nachbildung der Bergbaugewerkschaft herzustellen; Parisius gab eine kurze Darstellung der Grundzüge einer solchen „industriellen Gewerkschaft“. Acht Jahre später (1884) wurde in den Motiven des dem Deutschen Reichstag vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, bemerkt, daß bei der in Aussicht stehenden Revision des Handelsgesetzbuchs die Prüfung der Frage zu überlassen sei, ob die jetzigen Rechtsformen für alle Arten von Unternehmungen, welche eine Kapitalsvereinigung erfordern, ausreichen, oder ob ihnen

\*) Erüger-Gröccius S. 13—34.

nicht vielmehr nach dem Vorbilde der bergrechtlichen Gewerkschaft eine neue Form hinzuzufügen sein möchte. Hierauf hat im Reichstage in der ersten und in der dritten Beratung des bezeichneten Gesetzentwurfs, am 24. V. und 28. VI. 84 (Stenographische Berichte des Reichstages, V. Legislaturperiode, IV. Session, S. 220, 1149), Döschelhäuser ausgeführt, daß ein weiterer Ausbau der Formen des Handelsgesellschaftsrechts durchaus notwendig und dringlich sei, und daß neben der von Kreisen der Gewerbetreibenden schon vielfach angeregten Ausdehnung der bergrechtlichen Gewerkschaft auf andere Zwecke des wirtschaftlichen Lebens, die Grundsätze der Beschränkung der solidarischen Haftpflicht auf bestimmte Kapitaleinlagen zu übertragen seien auf die Gesellschaften, bei denen wie in der offenen Handelsgesellschaft die Beteiligten nur in geringer Zahl zusammentreten, um nicht durch Bevollmächtigte, sondern persönlich ihre Kapitalien fruchtbar zu machen.

Zu eingehenden ausführlichen Erörterungen des Gegenstandes in der Presse und im Reichstage gab in den folgenden Jahren die Gründung von Kolonialgesellschaften Anlaß. Drei Schriften und Aufsätze, die auch Gesetzentwürfe brachten, sind hervorzuheben:

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine gesetzgeberische Studie von Robert Esser II (Berlin 1886).

2. Deutsche Kolonialaktiengesellschaften. Rechtliche Erörterungen und Vorschläge von Dr. Veit Simon (in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 1888, 34. Band, S. 85—161).

3. Deutsche Kolonialgesellschaften. Betrachtungen und Vorschläge von Viktor Ring (zunächst in Buschs

Archiv für Handels- und Wechselrecht, Band 48; als besondere Schrift, Berlin 1887).

Im Reichstage kam es bei der Beratung der Novelle zum Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 17. VI. 86, in den Sitzungen vom 4. und 28. II. 88 zu ausführlichen Auseinandersetzungen namentlich der Abgeordneten Döschelhäuser und Hammacher. Letzterer entwickelte am 4. II. bei der ersten Beratung (Stenographische Berichte VII. Legislaturperiode, II. Session, Bd. II, S. 710f.) seine Ansichten über Ausfüllung der Lücke im Gesellschaftsrechte durch die Berggewerkschaft, die er für koloniale wie für eine ganze Menge anderer Privatwirtschaftsaufgaben für die glücklichste Form erachtete, insofern die Mitglieder nicht unbeschränkt zu den Beiträgen und Bedürfnissen herangezogen werden können, sich vielmehr durch Hergabe ihres Anteils von weiteren Verbindlichkeiten befreien können, und auf der anderen Seite die Verpflichtungen des einzelnen nicht von vornherein auf eine bestimmte Einlage beschränkt sind. Er teilte mit, daß Etablissements zum Zweck der Herstellung von Dampfkesseln, Walzwerken, Tuchfabriken unter Benutzung der bergrechtlichen Sozietätsform betrieben würden, ja sogar ein gemeinnütziger, mit der Kirche zusammenhängender geschäftlicher Zweck durch eine nach Ankauf eines Bergwerks gegründete Bergwerksgesellschaft verfolgt werde. In der zweiten Beratung am 28. II. 88 (Stenographische Berichte aaO. S. 1156) kam Döschelhäuser auf die von ihm vier Jahre zuvor empfohlene Gesellschaftsform mit beschränkter Haftpflicht in Nachbildung der offenen Handelsgesellschaft zurück. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. von

Schelling teilte hierauf mit, daß beabsichtigt sei, die Vertreter des Handels und der Industrie darüber zu hören, ob ein Bedürfnis vorhanden sei, eine der Gewerkschaftsform nachgebildete Gesellschaftsform für andere als bergrechtliche Unternehmungen einzuführen und außerdem die offene Handelsgesellschaft in der Weise auszubilden, daß eine beschränkte Haftbarkeit, jedoch unter Beibehaltung des wesentlich individualistischen Charakters eintritt.

Am 20. IV. 88 wurde, um ein Urteil über die Auffassung der zunächst interessierten Berufskreise zu gewinnen, durch Vermittlung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe (Reichskanzlers Fürsten Bismarck) eine Anfrage an die preußischen Handelskammern und an den bleibenden Ausschuß des Deutschen Handelstages gerichtet. Diese Anfrage veranlaßte Dechelhäuser, eine ausführliche Denkschrift an die preußischen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen zu senden. Nach einem Referat von Hammacher nahm der Ausschuß des Deutschen Handelstages eine Resolution an, in der er ein bringendes Bedürfnis\*) zur Ergänzung des bestehenden Rechts durch

---

\*) Ein „Bedürfnis“ wird in der Begründung des Entwurfs und in den Berichten und Schriften gefunden zunächst für eine Reihe gewerblicher Unternehmungen: Familienfabriken (Übergang gewerblicher Unternehmungen auf mehrere Erben, die, ohne selbst die Geschäfte führen zu können, doch auf die Erhaltung des Unternehmens und dessen Fortführung für die Familie Wert legen), Gläubigergesellschaften (notgedrungene Übernahme eines überschuldeten Etablissements durch die Gläubiger zum Zweck der Erhaltung und Fortführung desselben auf eigene Rechnung), Gesellschaften zur Ausnutzung

Einfügung neuer Rechtsformen für gesellschaftliche Privatunternehmungen anerkannte und zur Abhilfe eine Gesetzgebung für geeignet erklärte, welche die Errichtung von individualistischen und kollektivistischen Erwerbsgesellschaften auf der Grundlage der in Anteile zerlegten Mitgliedschaft und der be-

oder Vervollkommnung von Erfindungen, Gesellschaften zur Erschließung und Kultivierung von Kolonialgebieten, Gesellschaften zum Ankauf von Grundstücken behufs ihrer Parzellierung oder Bebauung, auf Rübenbaupflicht der Teilnehmer errichtete Zuderfabriken, Gesellschaften zur Herstellung von Zeitungen, überhaupt Gesellschaften für Unternehmungen, bei denen der Kapitalbedarf nicht im voraus auf längere Zeit festgestellt werden kann (Kanalbau, Fischfang auf hoher See). Außerdem kommen in Betracht gemeinnützige und andere nicht zu Erwerbszwecken bestimmte Unternehmungen, deren Ziele durch einen begrenzten Kreis von Teilnehmern, meist mit nicht bedeutendem Kapital, zu erreichen sind. Solche Unternehmungen hatten sich vielfach in die Form von Aktiengesellschaften eingezwängt und waren auch als eingetragene Genossenschaften errichtet, z. B. zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, zur Erwerbung und Erhaltung eines Hauses für Krankenpflegerinnen, zur Errichtung eines Schießstandes, zur Errichtung einer Badeanstalt, zur Verbreitung lebendigen Christentums und Darbietung eines Erbauungsortes, zur Herstellung eines geselligen Klubs, zur Beschaffung und Bewirtschaftung von Versammlungs- und Restaurationslokalen für Katholiken, zur Herstellung von Kneipen für studentische Verbindungen, zur Fürsorge für Dienstmoten usw. Über die Anwendbarkeit des Gesetzes vgl. Erüger-Gracelius S. 349, wo 15 Entwürfe von Gesellschaftsverträgen veröffentlicht werden: 1. für eine zu gründende Fabrik bei einfachster Sachlage, 2. für Fortführung eines

beschränkten Haftbarkeit der Mitglieder zuläßt. Zugleich wurde beschlossen, gutachtliche Äußerungen von den Mitgliedern des Handelstages zu erfordern und eine Kommission zur Sichtung der Gutachten und Vorbereitung weiterer Vorschläge einzusetzen. Namens dieser Kommission erstattete dem Ausschusse Hamacher Bericht, er schlug vor, die von den Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin entworfenen Grundsätze für die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit zu genehmigen. Dementsprechend wurde beschlossen und von dem Präsidium des Deutschen Handelstages an den Reichskanzler Fürsten Bismarck als preussischen Minister für Handel und Gewerbe Bericht erstattet\*).

Dann ruhte die Angelegenheit mehrere Jahre. Inzwischen kam das Genossenschaftsgesetz vom 1. V. 89 zustande, in dem eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zugelassen wurden, bei denen das Genossenschaftsvermögen allmählich gebildet wird und infolge des freien Austrittsrechts der

größeren Fabrikunternehmens innerhalb einer Familie, sog. „Familienfabrik“, 3. für eine Gesellschaft zur Ausnutzung von Erfindungen, 4. für ein Wohltätigkeitsunternehmen, 5. für Umwandlung einer Aktiengesellschaft — Zuckerrabrik — in eine G. m. b. H., 6. für Ansiedelungsgesellschaften, 7. für Kartellgesellschaften, und zwar 9 Verträge, die den Anlagen der dem Reichstag vom Reichskanzler vorgelegten Denkschrift über das Kartellwesen entnommen sind.

\*) Ausführlicher Bericht über diese Vorgänge, sowie Abdruck der betreffenden Schriftstücke findet sich in Nr. 25 der Drucksachen des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe (Berlin 1891).

Genossen steten Veränderungen unterworfen ist, die Haftpflicht ferner nicht lediglich auf die Kapitaleinlagen beschränkt ist, vielmehr jeder Genosse außerdem noch für den Fall des Konkurses die Garantie für eine bestimmte Summe übernehmen muß, wodurch die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß die Gesamtheit der Leistungen, zu welchen sich die Teilnehmer verpflichtet haben, unmittelbar dem Betrieb des Unternehmens als werbendes Kapital zugute kommt.

Im Spätherbst 1891 war im Reichsjustizamt ein Gesetzentwurf fertiggestellt. Er wurde im Dezember nebst Begründung und Anlagen veröffentlicht\*).

Nach dem Entwurfe, der mit wenigen Abänderungen zum Gesetz geworden ist, nimmt die neue Gesellschaft eine Mittelstellung zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen und der Aktiengesellschaft ein. Das Gesetz stellt auf der Grundlage der beschränkten Haftung eine Gesellschaftsform her, die „bei ausreichendem Schutze des mit den Gesellschaften verkehrenden Publikums genügende Biegsamkeit besitzt, um für sehr verschiedene Verhältnisse und Zwecke und bei einem sehr verschiedenen Umfange des Mitgliederkreises Verwendung finden zu können“ (Begr. II, 29). In neuerer Zeit wird freilich diese „Biegsamkeit“ als zu weitgehend bezeichnet und es werden die dem „Schutze des Publikums“ dienenden Bestimmungen als nicht ausreichend angesehen. Es ist

---

\*) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nebst Begründung und Anlagen. Amtliche Ausgabe, Berlin 1891. In den Anmerkungen als Entw. I und Begr. I bezeichnet.

nicht zu verkennen, daß Schwindelgründungen in nicht kleiner Zahl vorgekommen sind, bei denen insbesondere die „Sacheinlagen“ eine große Rolle spielen. Man hat verlangt, daß für Gründungen mit Sacheinlagen ähnliche Vorschriften getroffen werden, wie sie das HGB. für Aktiengesellschaften enthält. Auch einzelne Handelskammern haben sich in diesem Sinne geäußert. Die überwiegende Ansicht geht aber dahin, daß damit der Charakter und Zweck des Gesetzes zu seinem Nachteil beeinflusst werden würde. In diesem Sinne hat sich auch der Ausschuß des Deutschen Handelstags ausgesprochen, der sich mit der Frage beschäftigt hat. Der nächste Deutsche Juristentag hat die Frage auf seiner Tagesordnung.

Von gesetzlicher Begrenzung des Zweckes ist Abstand genommen. Die Geschäftsanteile der Mitglieder sind veräußerlich. Jeder Teilnehmer hat von vornherein nur einen Geschäftsanteil. Die Anteilsrechte der Gesellschafter sollen nicht Gegenstand des Handelsverkehrs werden, die Veräußerung ist nur in gerichtlicher oder notarieller Form gestattet. Im Gegensatz zur Gewerkschaft hat die Gesellschaft ein bestimmtes, jedermann kenntliches Gesellschaftskapital als dauernden Grundstock und Befriedigungsobjekt für die Gläubiger. Den Gesellschaftern ist eine Gesamthftung (24) dafür auferlegt, daß das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital vollständig zur Einzahlung gelangt und nicht später durch unberechtigte Auszahlungen an die Gesellschafter vermindert wird. Eine freiere Beweglichkeit des Gesellschaftsvermögens wird dadurch erzielt, daß der Gesellschaft gestattet wird, den Mitgliedern die Verpflichtung aufzuerlegen, über ihre



Stammeinlagen hinaus weitere Beiträge (Nachschüsse) zu dem Betriebe des Unternehmens zu leisten. Die Einforderung der Nachschüsse ist von der freien Entschließung der Gesellschaft abhängig. Die Gesellschaft hat, so lange das Stammkapital unverehrt ist, freie Hand, die Nachschüsse zur Deckung von Ausgaben oder Verlusten zu verwenden und bei Verminderung des Kapitalbedürfnisses an die Gesellschafter wieder zurückzubezahlen. Den Gesellschaftern steht aber das Recht zu, sich von der Pflicht zur Leistung der Nachschüsse dadurch zu befreien, daß sie ihren Geschäftsanteil behufs Befriedigung durch Veräußerung desselben der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Neben der Leistung der Kapitaleinlagen können die Teilnehmer im Gesellschaftsvertrage auch Leistungen anderer Art zugunsten der Gesellschaft übernehmen.

Die Gesellschaft hat Geschäftsführer zu bestellen, deren Rechte und Pflichten sich nach den für den Vorstand von Aktiengesellschaften und von eingetragenen Genossenschaften geltenden Grundsätzen bestimmen. Die inneren Verhältnisse der Gesellschaft regeln sich in erster Linie durch den Gesellschaftsvertrag. Die Mitglieder bilden aber die oberste Instanz in den Gesellschaftsangelegenheiten; es sind ihnen wichtige Entschließungen vorbehalten, die nur durch Mehrheitsbeschlüsse nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu treffen sind\*).

Nach Veröffentlichung des Entwurfs, dem das Gutachten des Ausschusses des Deutschen Handelstages und

---

\*) Über die Organisation der Gesellschaft vgl. die systematische Darstellung bei Crüger-Crecelius S. 34 ff.

ein Auszug aus den von den preußischen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen erstatteten Gutachten beigefügt war, wurde eine Generalversammlung des Deutschen Handelstages zur Beurteilung des Gesetzentwurfs einberufen. Der Handelstag sprach einstimmig seine Zustimmung zu den im Entwurf enthaltenen Grundsätzen aus\*).

Im Februar 1892 ist der Entwurf im Bundesrat beraten und mit einigen Abänderungen angenommen; am 11. II. 92 ist er dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegt\*\*). Der Reichstag hat die Vorlage in der 177. Sitzung vom 19. II. 92 einer Kommission überwiesen (Drucksache Nr. 744).

Die Kommission hat die Vorberatungen in zwei Besungen und sechs Sitzungen vollendet. Der Reichstag hat in der 198. Sitzung vom 19. III. 92 den Entwurf nach den Beschlüssen seiner Kommission en bloc angenommen. Ebenso in der dritten Beratung in der 199. Sitzung vom 21. III. 92. Der Bundesrat hat den Beschlüssen des Reichstags zugestimmt und der Kaiser das Gesetz am 20. IV. 92 vollzogen (RGBl. Nr. 24, ausgegeben am 26. IV., S. 477—499).

Eine Reihe Änderungen des Gesetzes brachte das *§GB.* vom 10. V. 97 im Art. 11; sie stehen zum Teil im Zusammenhang mit den allgemeinen Vorschriften, welche die §§ 12—15 *§GB.* bezüglich der Anmeldungen

---

\*) Diese Verhandlungen sind dargestellt in Heft 27 der Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe (Berlin 1892).

\*\*) Drucksachen des Reichstages, 8. Legislaturperiode. I. Session 1890/92, Nr. 660.

zum Handelsregister, sowie bezüglich der Eintragungen in dasselbe enthalten, zum Teil mit dem BGB., zum Teil enthalten sie eine Neuregelung, wie z. B. die Bestimmungen über Nichtigkeitserklärungen. Artikel 13 des EHG. ermächtigte den Reichskanzler, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den vorgesehenen Änderungen ergab, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und Abschnitte durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Der Reichskanzler hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, er hat im RGBl. Nr. 25 (ausgegeben am 14. VI. 98) den Text des Gesetzes in der vom 1. I. 00 ab geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wieder brachte Änderungen das Gesetz vom 24. XII. 22 (RGBl. Nr. 1, ausgegeben am 5. I. 23). Durch dieses Gesetz sind im § 5 Abs. 1 das Wort „zwanzigtausend“ durch „fünfhunderttausend“, das Wort „fünfhundert“ durch „zehntausend“, im § 7 Abs. 2 das Wort „dreihundertfünfzig“ durch „fünftausend“ ersetzt.

### **B. Die Stellung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Gesellschaftsrecht. Vergleichung mit der offenen Handelsgesellschaft, mit der Aktiengesellschaft und mit der eingetragenen Genossenschaft\*).**

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist „rechtlich eine Mittelstellung zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen des geltenden Rechts und der als äußerste Konsequenz des kapitalistischen Prinzips sich darstellenden Aktiengesellschaft“ angewiesen.

Wie sich die rechtliche Stellung der verschiedenen Gesellschaften zueinander in den einzelnen gesetzlichen Be-

\*) Vgl. Erüger-Crecelius S. 39ff.

stimmungen kennzeichnet, ergibt sich aus einer Bezeichnung der wesentlichen Unterschiede der Gesellschaft mit beschränkter Haftung einerseits und der offenen Handelsgesellschaft, der Aktiengesellschaft und der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht andererseits.

I. Die wesentlichen Unterschiede zwischen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der offenen Handelsgesellschaft sind folgende:

1. Bei der D. H. haften die Mitglieder unbeschränkt und direkt (§ 105, 128) — bei der G. m. b. H. haftet nur das Gesellschaftsvermögen (13 Abs. 2). Das in 26 ff. vorgesehene Nachschußverfahren ist der D. H. fremd.

2. Bei der D. H. muß der Gesellschaftszweck der Betrieb eines Handelsgewerbes sein (§ 105) — bei der G. m. b. H. ist er unbeschränkt (1).

3. Die D. H. tritt mit ihrer Errichtung in Wirksamkeit, sofern deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist (§ 105, 123) — die G. m. b. H. mit ihrer Eintragung in das Handelsregister (11).

4. Die D. H. hat nicht die Rechte einer juristischen Person (§ 124) — die G. m. b. H. hat diese Rechte (13).

5. Bei der D. H. ist die Aufnahme neuer Mitglieder von der Zustimmung aller Gesellschafter abhängig (§ 107, 125 Abs. 4, 15, 108, 12 Abs. 1) — bei der G. m. b. H. sind die Geschäftsanteile veräußerlich und vererblich (15, vgl. 17, 55).

6. Bei der D. H. beendigen Tod, Konkurs, rechtliche Unfähigkeit eines Gesellschafters die Gesellschaft, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag anderes vorschreibt (§ 131, 138) — bei der G. m. b. H. bleibt in den angegebenen